

12.02.1987

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Nach dem am 1. April 1987 in Kraft tretenden Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 ist für die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung im Privatklageverfahren ein erfolgloser Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde erforderlich. Diese ist landesrechtlich zu bestimmen.

B Lösung

Zu der zum Zwecke des Sühneversuchs zuständigen Vergleichsbehörde wird für die gefährliche Körperverletzung, wie schon für die übrigen Privatklagedelikte, der Schiedsmann bestimmt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Land und die Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Justizminister.

Datum des Originals: 10.02.1987/Ausgegeben: 13.02.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

21

Zweites Gesetz zur Änderung
der Schiedsmannsordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Die Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV.NW. S. 195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV.NW. S. 236), wird wie folgt geändert:

In § 33 tritt an die Stelle der Klammerverweisung "(§§ 223, 230 des Strafgesetzbuchs)" die Klammerverweisung "(§§ 223, 223 a, 230 des Strafgesetzbuchs)".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

Dritter Abschnitt

Das Güteverfahren in Strafsachen

§ 33

Bei folgenden Vergehen (§ 380 der Strafprozeßordnung) ist der Schiedsmann die zum Zwecke des Sühneversuchs zuständige Vergleichsbehörde

- Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuchs),
- Beleidigung (§§ 185 bis 187 a, 189 des Strafgesetzbuchs),
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuchs),
- Körperverletzung (§§ 223, 230 des Strafgesetzbuchs),
- Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs),
- Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuchs).

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 28 des am 1. April 1987 in Kraft tretenden Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 (BT-Drucksache 10/6592, BR-Drucksache 592/86) ist in § 380 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung an die Stelle der Klammerverweisung "(§§ 223, 230 des Strafgesetzbuchs)" die Klammerverweisung "(§§ 223, 223 a, 230 des Strafgesetzbuchs)" getreten. Demnach ist für die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung (§ 223 a des Strafgesetzbuchs) im Privatklageverfahren ein erfolgloser Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde erforderlich. Diese ist nach § 380 der Strafprozeßordnung landesrechtlich zu bestimmen. Bei den übrigen Privatklagedelikten ist nach § 33 der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SchO NW) der Schiedsmann die zum Zwecke des Sühneversuchs zuständige Vergleichsbehörde. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der Schiedsmann auch für die gefährliche Körperverletzung zur Vergleichsbehörde bestimmt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel I

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 33 SchO NW wird der Schiedsmann in Nordrhein-Westfalen auch für die gefährliche Körperverletzung nach § 223 a des Strafgesetzbuchs die zum Zwecke des Sühneversuchs zuständige Vergleichsbehörde.

Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.